

Recht und Steuer

Kündigung und Einstellung von Gefolgschaftsmitgliedern

Wie wir schon in der vorigen Woche mitgeteilt haben, ist jetzt auch die Kündigung von Uhrmachern, Goldschmiedern und Optikern sowie allen übrigen in den Betrieben der Metallwirtschaft tätigen Personen nur noch mit Genehmigung des Arbeitsamtes zulässig. Die Genehmigung ist in allen Kündigungsfällen einzuholen, einerlei, ob der Betriebsführer oder das Gefolgschaftsmitglied kündigt. Für die Erteilung der Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte liegt. Die Zustimmung des Arbeitsamtes ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind.

Die Uhrmacher, Goldschmiede, Optiker, sonstige Metallarbeiter, Werkmeister, Techniker usw. bedürfen auch vor der Einstellung in einen anderen Betrieb der Genehmigung des Arbeitsamtes, nicht jedoch die übrigen Gefolgschaftsmitglieder der Metallbetriebe, z. B. die Verkäufer, Buchhalter und Packer. Im Gegensatz zu der früheren Regelung ist für die Erteilung der Zustimmung zur Einstellung das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, der die Einstellung beabsichtigt.

Lohnsteueränderungen ab 1. April 1939

Vom 1. April 1939 an treten wesentliche Änderungen bei der Lohnsteuer ein. Für die Lohnsteuer ist bekanntlich die Lohnsteuerkarte maßgebend, die schon Ende 1938 für das Jahr 1939 ausgeschrieben wurde. Auf dieser Karte sind die jetzt eingetretenen Änderungen noch nicht berücksichtigt. Es ist deswegen in manchen Fällen erforderlich, daß der Arbeitnehmer seine Steuerkarte ändern läßt, und daß der Arbeitgeber in besonderen Fällen den Änderungen seine Aufmerksamkeit schenkt.

Wann muß der Arbeitnehmer seine Steuerkarte ändern lassen?

Der Betrag von 50 RM monatlich für die Beschäftigung einer Hausgehilfin, der bisher als Sonderausgabe abzugsfähig war, ist fortgefallen. Wenn auf einer Steuerkarte der Abzug von 50 RM für die Beschäftigung einer Hausgehilfin eingetragen war, so muß der Arbeitnehmer schnellstens die Streichung dieser Eintragung bei der Gemeindebehörde beantragen.

Auch der Abzug der Kirchensteuer ist nicht mehr zulässig. Es brauchen jedoch deswegen nur die Arbeitnehmer ihre Steuerkarte zu berichtigen zu lassen, auf deren Steuerkarte ein steuerfreier Betrag eingetragen und in diesem eine Kirchensteuer von mehr als 6,50 RM monatlich berücksichtigt war.

Auf der Steuerkarte ist auch vermerkt, für wieviel Kinder dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht; dabei bleibt es auch weiterhin. Jedoch sind diese Kinderermäßigungen neuerdings erweitert worden. Wem jetzt eine Kinderermäßigung oder mehr als bisher zusteht, muß zu diesem Zweck seine Steuerkarte berichtigen lassen. Jetzt wird eine Kinderermäßigung auch für andere minderjährige Angehörige als die eigenen Kinder (z. B. Neffen und Nichten) gewährt, wenn sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Dies ist auch dann gegeben, wenn sie sich mit Einwilligung des Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung zur Erziehung oder Ausbildung (also nicht zu Erwerbszwecken) aufhalten. Sind Ehegatten geschieden, und leben die Kinder im Haushalt der Mutter, so wird dem Vater, wenn er den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet, Kinderermäßigung gewährt, was bisher nicht der Fall war. Stehen beide Eltern in einem Dienstverhältnis, so steht beiden Eltern die Kinderermäßigung zu. Diese wird auch für minderjährige Kinder und andere Angehörige gewährt, die nicht zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören, wenn sie überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers erhalten und erzogen werden, ferner für volljährige eigene Kinder, aber auch für andere volljährige Angehörige, wenn diese überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach den neuen Vorschriften zahlen Verheiratete, aus deren Ehe innerhalb von fünf Jahren nach der Eheschließung noch kein Kind hervorgegangen ist, erhöhte Lohnsteuer (nach Steuergruppe II). Infolgedessen sind für 1939 zur Berichtigung der Steuerkarte mit Wirkung vom 1. April 1939 an solche Verheiratete verpflichtet, deren Ehe schon am 31. Dezember 1932 bestanden hat, ohne daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. Die Gemeindebehörde trägt auf der Steuerkarte in diesem Falle den Vermerk ein: „Steuergruppe II ab 1. April 1939.“ Diese Berichtigung braucht in folgenden Fällen nicht beantragt zu werden: wenn die Ehegatten früher wegen eines Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt haben, wenn ein Ehe-

gatte das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein Kind hervorgegangen ist, oder wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind hat, oder wenn das Einkommen der Ehegatten im Kalenderjahr 1939 voraussichtlich den Betrag von 1800 RM nicht übersteigen wird, oder wenn einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1884 geboren ist und die Ehegatten im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 RM Einkommen gehabt haben.

Verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarte 1939 der Vermerk: „Gilt für die Lohnsteuer als verheiratet“ nicht enthalten ist und auch keine Kinder vermerkt sind, können auf dieser Steuerkarte die Steuergruppe III (Verheiratete innerhalb der ersten fünf Jahre der Ehe) bescheinigt erhalten, wenn aus ihrer Ehe ein Kind hervorgegangen ist, oder wenn sie früher wegen eines Kindes Kinderermäßigung gehabt haben. Es empfiehlt sich, die Änderung schnell zu beantragen, weil der Arbeitgeber erst dann, wenn diese Änderung vorliegt, den Steuerabzug nach den Sätzen der Steuergruppe III vornehmen darf.

Arbeitnehmer, die ihre Steuerkarte 1939 berichtigen lassen müssen, haften allein, wenn der Arbeitgeber wegen Nichtvornahme der Berichtigung die Lohnsteuer falsch einbehält; der Arbeitgeber haftet in diesem Falle nicht. Die Arbeitnehmer müssen also damit rechnen, daß die Nichtvornahme der Berichtigung auf der Steuerkarte bei der nächsten Lohnsteuer-Außenprüfung festgestellt wird, und daß dann eine Nachzahlung zu leisten ist.

Was hat der Arbeitgeber neuerdings zu beachten?

Bei den Arbeitnehmern, auf deren Steuerkarte 1939 der Vermerk „verheiratet“ enthalten ist, aber keine Kinder vermerkt sind, ist vom Arbeitgeber Lohnsteuer nach Steuergruppe III (Verheiratete innerhalb der ersten fünf Jahre der Ehe) einzubehalten. Die Steuer ist dann stets nach Steuergruppe III einzubehalten.

Ist auf der Steuerkarte 1939 eines Arbeitnehmers vermerkt: „gilt für die Lohnsteuer als verheiratet“, so hat der Arbeitgeber Lohnsteuer nach Steuergruppe III (Verheiratete in den ersten fünf Jahren der Ehe) einzubehalten. Auch hierzu bedarf es keiner entsprechenden Eintragung auf der Steuerkarte.

Ist auf der Steuerkarte 1939 eines Arbeitnehmers vermerkt: „ledig“, „verwitwet“ oder „geschieden“, ohne daß aber der Vermerk: „gilt für die Lohnsteuer als verheiratet“ angebracht ist, und ohne daß Kinder auf der Steuerkarte vermerkt sind, so fällt der Arbeitnehmer in Steuergruppe I (Ledige ohne Kinder). Der Arbeitgeber hat also Lohnsteuer nach Steuergruppe I der neuen Lohnsteuertabelle einzubehalten.

Ausnahmen hiervon: Bei weiblichen Arbeitnehmern, die das 50., aber nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, hat der Arbeitgeber Lohnsteuer nach Steuergruppe II einzubehalten, auch wenn auf der Steuerkarte nichts Entsprechendes vermerkt ist. Bei männlichen und weiblichen Arbeitnehmern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, hat der Arbeitgeber Lohnsteuer nach Steuergruppe III einzubehalten.

B. Stender.

Werbung

Der Schaufenster-Wettbewerb 1939

Der Schaufenster-Wettbewerb zum Reichsberufswettkampf findet in diesem Jahre in der Zeit vom 20. bis 30. April statt. Zum ersten Male nimmt auch die deutsche Ostmark teil, die bei den jetzt beginnenden Vorarbeiten bereits eine starke Anteilnahme zeigt. Das Fachamt „Der Deutsche Handel“ in der DAF., das den Schaufenster-Wettbewerb durchführt, weist darauf hin, daß alle im Einzelhandel schaffenden Deutschen ohne Altersbegrenzung teilnahmeberechtigt sind und ihre Anmeldung bis spätestens zum 31. März bei den Orts- bzw. Kreisfachabteilungen „Der Deutsche Handel“ abgeben müssen. Der Schaufenster-Wettbewerb soll den Geschmack und die Werbekennntnis der Teilnehmer ausweisen und weiter entwickeln. Das zum Wettbewerb angemeldete Schaufenster soll eine gute, werbekräftige Idee aufweisen und bei möglichst geringem Kostenaufwand technisch sauber ausgeführt sein. Mit fremder Hilfe gestaltete Schaufenster werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

»Zum Glücklichen die goldenen Ringe von...«

Wenn die Osterglocken läuten, gibt es viele Verlobungen. Denken Sie deshalb auch an die Trauring-Werbung im Schaufenster und durch Zeitungsanzeigen! Schon mehrfach wurde darauf hingewiesen, daß es vorteilhaft ist, den Firmennamen in der Schaufensterauslage anzubringen. Ein Uhrmacher macht dies sehr nett, indem er zwischen die ausgestellten Schmucksachen und Armbanduhren seine Geschäftskarte mit dem markanten Namenszug stellt.